2022.03.16

Wann und an wen müssen Meldungen über fliegerische Vorfälle oder Unfälle national und europäisch gemeldet werden?

In der Schweiz regelt die Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSZV; SR 742.161) die Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen in der Zivilluftfahrt im Inland und von schweizerischen Luftfahrzeugen im Ausland (Art. 1 Abs. 1 lit. b VSZV). Gemäss Art. 3 lit. b VSZV gelten in der Zivilluftfahrt Unfälle und Störungen[1] gemäss Art. 2 der VO (EU) Nr. 996/2010 als Zwischenfälle.

Nach Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 996/2010 hat jede beteiligte Person, die Kenntnis vom Eintreten eines Unfalls oder einer schweren Störung hat, der zuständigen Sicherheitsuntersuchungsstelle des Ereignisstaats (in der Schweiz die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle, SUST) unverzüglich darüber Meldung zu erstatten. In der Schweiz hat die Meldung über die Alarmzentrale der Rettungsflugwacht unter der Telefonnummer 1414 (aus dem Ausland +41 333 333 333) zu erfolgen. Dies gilt auch bei Flugunfällen ohne Tote oder Verletzte. Im Ausland untersucht zwar die zuständige ausländische Behörde den Vorfall, doch ist eine Benachrichtigung der SUST in der Schweiz dennoch erforderlich, falls das Luftfahrzeug in der Schweiz registriert ist.

Was unter einem Flugunfall zu verstehen ist, definiert Art. 2 Ziff. 1 der VO (EU) Nr. 996/2010 für bemannte Luftfahrzeuge als Ereignis beim Betrieb eines Luftfahrzeugs, das sich zwischen dem Zeitpunkt des Anbordgehens von Personen mit Flugabsicht und dem Zeitpunkt, zu dem alle diese Personen das Luftfahrzeug wieder verlassen haben, ereignet. Das Ereignis muss eine der folgenden Konsequenzen mit sich bringen (Art. 2 Ziff. 1 lit. a-c):

- Eine Person ist tödlich oder schwer verletzt.

- Das Luftfahrzeug hat einen Schaden oder ein Strukturversagen erlitten und dadurch sind der Festigkeitsverband der Luftfahrzeugzelle, die Flugleistungen oder die Flugeigenschaften des Luftfahrzeugs beeinträchtigt und die Behebung dieses Schadens erfordert eine grosse Reparatur oder einen Austausch des beschädigten Luftfahrzeugbauteils.

- Das Luftfahrzeug wird vermisst oder ist völlig unzugänglich.

Eine schwere Störung liegt gemäss Art. 2 Ziff. 16 der VO (EU) Nr. 996/2010 bei einem bemannten Luftfahrzeug vor, wenn die Umstände darauf hindeuten, dass eine hohe Unfallwahrscheinlichkeit bestand, die mit dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verbunden ist und zwischen dem Zeitpunkt des Anbordgehens von Personen mit Flugabsicht und dem Zeitpunkt, zu dem alle diese Personen das Luftfahrzeug wieder verlassen haben, eintritt. Eine Liste von Beispielen für schwere Störungen ist im Anhang der Verordnung enthalten. Namentlich werden dort Brände und Rauch im Luftfahrzeug oder ein Ausfall von Flugbesatzungsmitgliedern während des Fluges genannt.

Weitere Meldepflichten ergeben sich aus der VO (EU) Nr. 376/2014. Diese Meldepflichten sind **zusätzlich** zu derjenigen gegenüber der SUST wahrzunehmen. Gemäss Art. 4 der VO

[1] Entgegen dem Wortlaut dürften hier nur *schwere* Störungen gemeint sein (siehe Widmer-Kaufmann, Die Flugunfalluntersuchung nach schweizerischem Recht, S. 292).

(EU) Nr. 376/2014 sind Ereignisse, die ein erhebliches Risiko für die Flugsicherheit darstellen, innert 72 Stunden seit Kenntnisnahme in das von der EU zur Verfügung gestellte Meldeportal oder in das Meldeportal der Organisation, bei der der Meldende beschäftigt ist, einzuspeisen. Es handelt sich dabei um Ereignisse, die einer der nachfolgenden Kategorien zugeordnet werden können (Art. 4 Abs. 1 lit. a-d der VO (EU) Nr. 376/2014):

- Ereignisse im Zusammenhang mit dem Betrieb des Luftfahrzeugs:
    - kollisionsbezogene Ereignisse
    - start- und landebezogene Ereignisse
    - kraftstoffbezogene Ereignisse
    - Ereignisse während des Fluges
    - kommunikationsbezogene Ereignisse
    - Ereignisse bezüglich Verletzungen, Notfällen und anderen kritischen Situationen
    - Einsatzunfähigkeit der Besatzung und andere Ereignisse im Zusammenhang mit der Besatzung
    - Wetterbedingungen oder luftsicherheitsbezogene Ereignisse

- Ereignisse im Zusammenhang mit technischen Zuständen, Wartung und Instandsetzung des Luftfahrzeugs:
    - strukturelles Versagen von Bauteilen
    - Fehlfunktion von Systemen
    - Probleme bei Wartung und Instandsetzung
    - Probleme mit Antriebssystemen (einschliesslich Motoren, Propellern und Rotorsystemen) und Probleme mit Hilfsturbinen (APU)

- Ereignisse im Zusammenhang mit Flugsicherungsdiensten und -einrichtungen:
    - Zusammenstösse
    - Beinahezusammenstösse oder Möglichkeit eines Zusammenstosses
    - spezifische Ereignisse in den Bereichen Flugverkehrsmanagement (ATM) und Flugsicherungsdienste (ANS)
    - auf den ATM/ANS-Betrieb bezogene Ereignisse

- Ereignisse im Zusammenhang mit Flugplätzen und Bodendiensten:
    - Ereignisse bezüglich Flugplatzaktivitäten und -einrichtungen
    - Ereignisse bezüglich Fluggast-, Gepäck-, Post- und Frachtabfertigung
    - Ereignisse bezüglich Luftfahrzeug-Bodenabfertigung und damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen

Eine Orientierungshilfe darüber, welche Ereignisse konkret als meldepflichtig einzustufen sind, wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 vorgenommen. Darin finden sich bei den Tätigkeitskategorien, bei denen die Ereignisse normalerweise beobachtet werden, Beispiele für relevante Ereignisse.

Meldepflichtig ist grundsätzlich der Kommandant oder, falls dieser nicht in der Lage ist, ein Ereignis zu melden, ein im Rang nachfolgendes Besatzungsmitglied (Art. 4 Abs. 6 lit. a der VO (EU) Nr. 376/2014). Daneben besteht die Meldepflicht aber auch für einen weiten Kreis

von Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder Funktion, wie beispielsweis Instandhaltungspersonal oder Fluglotsen, meldepflichtig sind (Art. 4 Abs. 6 VO (EU) Nr. 376/2014).

Eine Verletzung der Meldepflicht (nicht oder zu spät melden) kann gemäss Art. 141*a* lit. d der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01) i.V.m. Art. 91 Absatz 1 lit. i des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) mit einer Busse sanktioniert werden.

Nebst dem obligatorischen besteht auch ein freiwilliges Meldewesen. Darunter fallen Angaben zu Ereignissen, die möglicherweise nicht unter das System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse fallen, sowie andere sicherheitsbezogene Informationen, die vom Meldenden als tatsächliche oder potenzielle Gefahr für die Flugsicherheit betrachtet werden (Art. 5 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 376/2014).

Eine freiwillige Meldung kann über ein allenfalls vorhandenes Meldeportal der Organisation, bei der der Hinweisgeber beschäftigt ist, oder über das europäische Meldeportal erfolgen. Zusätzlich stellt die Foundation for Aviation Competence - FFAC eine Meldestelle für die Luftfahrt unentgeltlich in den Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch zur Verfügung, mit dem schnell und einfach Bedenken über Problemsituationen und Fehlverhalten gemeldet werden können, welche die Sicherheit der Luftfahrt in der Schweiz, ein schweizerisches Luftfahrtunternehmen oder eine Luftfahrtbehörde betreffen. Zudem können Optimierungsvorschläge unterbreitet werden, wobei die besten von der Stiftung prämiert werden.

Die Meldungen an die FFAC können sowohl mit Angabe des Namens aber auch anonym über einen verschlüsselten und nicht rückverfolgbaren Weg abgeben werden. Die Case-Manager der FFAC werden auf Grund der Meldung Vorschläge und Massnahmen zur Verbesserung der Situation einzuleiten, wobei der Hinweisgeber darüber selbstverständlich orientiert wird. Damit auch bei anonymen Meldungen eine Korrespondenz mit den Hinweisgeber möglich ist, wird die Verwendung des sicheren Postfachs empfohlen, das nur mit Fall-ID und Passwort zugänglich ist.

Eine Meldung kann zu einer Strafbefreiung führen, wenn ein nicht vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verstoss gegen luftrechtliche Bestimmungen vorliegt, von dem die Behörde nur aufgrund der Meldung Kenntnis erlangt hat. Dies gilt sowohl für obligatorische als auch für freiwillige Meldungen (Art. 16 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 376/2014).

Das europäische Meldeportal findet sich unter https://e2.aviationreporting.eu/reporting. Der Eintrag kann in Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch gemacht werden. Erfolgt eine Meldung, so wird diese automatisch an das BAZL weitergeleitet, welches die Meldung erfasst und analysiert.

Weitere Informationen zur Meldepflicht sind zu finden bei Raphael Widmer-Kaufmann, Die Flugunfalluntersuchung nach schweizerischem Recht, 2022, ab Seite 145. Das Buch steht unter https://www.dike.ch/widmer-die-flugunfalluntersuchung-nach-schweizerischem-recht kostenfrei (Open Access) zum Download zur Verfügung.